



Die Wiederbelebung der Nationalparkidee für die Sächsische Schweiz am 12. November 1989 beim Naturschutztreffen auf dem Ungerberg

Rückschau zu einem denkwürdigen Tag in der regionalen Naturschutzgeschichte

Vorbemerkung

Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche haben schon immer eine ganz besondere eigene Dynamik. Allein durch die Schnelligkeit der Ereignisse besteht dann für Einzelheiten die Gefahr, bald vergessen zu sein. Doch nicht bloß der Dokumentation wegen ist es wohl ratsam, all die Dinge nach geraumer Zeit aufzuschreiben; denn mit einem entsprechend zeitlichen Abstand lässt sich über vieles besser nachdenken oder gar gescheiter urteilen.

In diesem Sinne habe ich mich nach nunmehr 20 Jahren entschlossen, als einer der wenigen Beteiligten über eine spontan zustandegekommene Beratung zu berichten, die zu politisch bewegter Zeit im engen Kreis überwiegend ehrenamtlich tätiger Naturschützer aus Sorge um die Zukunft des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz stattfand.

Der Dresdner Bezirksnaturschutzbeauftragte Heinz Kubasch hatte für Sonntag, den 12. November 1989, seine Kreisbeauftragten zusammen mit den bezirklichen Schwarzstorch-Horstbetreuern zu einem ganztägigen Erfahrungsaustausch in die Jagdhütte /1/ auf dem Unger bei Neustadt eingeladen. Doch das war bekanntlich das erste Wochenende der deutsch-deutschen Begegnung, knapp zwei Tage nach dem Fall der Berliner Mauer. Scharenweise fuhren die Ostdeutschen wie in Heines Wintermärchen „im grauen November nach Deutschland hinüber“ – freilich weniger des „einig Vaterlandes“ als vor allem des ominösen Begrüßungsgeldes wegen.

Heinz Kubasch änderte gleich zu Beginn unserer vorgesehenen Schwarzstorch-Zusammenkunft die Tagesordnung – die stürmischen politischen Entwicklungen der jüngsten Zeit erforderten andere Inhalte. Die Auswertung der vergangenen fünf Jahre bei der Schwarzstorch-Horstbetreuung wurde gestrafft in einer Stunde vorgetragen, damit anschließend die grundhaft neue Lage in der Naturschutzarbeit ausgiebig erörtert werden konnte. Schon damals gingen wir davon aus, dass die Einheit Deutschlands in absehbarer Zeit durch Anschluss der DDR an die BRD und damit ein gemeinsamer Rechtsstaat nach westdeutschem Zuschnitt kommen wird. Es war also zunächst dringend geboten, dass uns Heinz Kubasch das seinerzeit gültige und uns allen noch wenig bekannte Bundesnaturschutzgesetz ausführlich erläuterte. Dabei kamen wesentliche Unterschiede zur DDR-Gesetzgebung zur Sprache. Selbst allgemeine Be-

griffe hatten verschiedene Inhalte: So trennten wir bisher bewusst zwischen Naturschutz und Landschaftsschutz /2/. Beide Schutzkategorien waren gleichrangig, Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale hatten den gleichen Stellenwert wie Landschaftsschutzgebiete. Nun mussten wir erfahren, dass laut Bundesrecht ein Landschaftsschutzgebiet den schwächsten Schutzstatus hat. Wir Sebnitzner und Pirnaer Teilnehmer erkannten sofort die Gefahr tiefgreifender Substanzverluste für unser Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz, hatten wir doch in mühevoller Kleinarbeit und beharrlicher Zielstrebigkeit einen beachtlichen Ausbau der Schutzbestrebungen für dieses landschaftliche Kleinod erreicht /3/. Ob solch eine günstige Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz weiterhin zu halten sei, erschien uns mit einem Male sehr fraglich. Hinzu kamen unsere Befürchtungen, dass ein einheitsbedingter wirtschaftlicher Aufschwung die landschaftliche Vernutzung beschleunigen würde /4/.

Die Tagungsteilnehmer waren sich bald einig, dass künftig für die Sächsische Schweiz ein höherer Schutzstatus dringend erforderlich sei. Ich sprach mich für die Schaffung eines Biosphärenreservates aus. In letzter Zeit hatten das auch unsere tschechischen Kollegen für die Böhmisches Schweiz vorgeschlagen. Bei einem jüngsten Besuch des Biosphärenreservates Křivoklát in Mittelböhmen hatte ich erkannt, wie diese moderne Schutzform gerade für mitteleuropäische Verhältnisse besonders gut geeignet ist, weil der Mensch mit seiner jahrhundertelangen Landnutzungsgeschichte einbezogen bleibt. Landschaft ist heutzutage immer Naturraum und Menschenwerk in einem. Die Sächsische Schweiz ist längst kein ursprünglicher Naturraum mehr, ihn sucht man wohl in ganz Mitteleuropa vergebens. Es gibt hier örtlich begrenzt nur noch naturnahe, aber keine naturbürtigen Verhältnisse.

Mein Vorschlag, ein Biosphärenreservat einzurichten, hatte jedoch einen großen Mangel: Diese juristische Kategorie gab es im seinerzeit gültigen Bundesnaturschutzgesetz noch nicht. Wenn wir künftig mit der Wiedervereinigung Deutschlands einen Rechtsstaat bekommen würden, wären aber für eine erfolgreiche Naturschutzarbeit klar formulierte Rechtsnormen erforderlich. Jedoch der gewünschte höhere Schutzstatus war nach geltendem Bundesrecht nur mit der Schaffung eines Nationalparks gegeben. Mir fiel zunächst die Zustimmung zur Nationalparkidee recht schwer, kannte

ich doch die seit 1969 gültige IUCN-Deklaration von Delhi, wonach Nationalparke strikte Wildnisgebiete sind oder ein solches „Zurück zur Natur“ zielgerichtet angestrebt wird. Das war nicht mehr die Vorstellung von einem gesteigerten Landschaftsschutzgebiet, die 1954 dem Nationalparkgedanken Sächsische Schweiz als „gute Stube von Sachsen“ zu Grunde lag /5/. Deshalb hatten wir uns in den 1970er Jahren auch vom Nationalparkziel abgewandt und den Begriff Landschaftsschutzgebiet inhaltlich so ausgeweitet, was das Gesetz nur hergab.

Aus pragmatischen Gründen fiel beim Abwägen der geeigneten höheren Schutzkategorie für die Sächsische Schweiz schließlich die gemeinsame Empfehlung zugunsten des Nationalparks aus. Als Kompromiss gingen wir jedoch von einem Nationalpark sächsischer Prägung aus, der die Gesamtlandschaft der Sächsischen Schweiz einschließlich ihrer Siedlungsbereiche umfasst und in Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen unterteilt ist. Bei den Landschaftsschutzzonen ging es uns um Beispielräume optimaler Landschaftspflege, während bei den Naturschutzzonen an die Vergrößerung bestehender Naturschutzgebiete durch Zusammenlegung und Erweiterung unter Einschluss ausgewiesener Flächennaturdenkmale gedacht war. Das bilaterale Herangehen mit der Böhmisches Schweiz spielte dabei weniger eine Rolle, weil wir wussten, wie sensibel die tschechische Seite auf deutsche Mitsprache reagierte.

Völlig unabhängig voneinander folgten wir damit der damals von Michael Succow erwogenen Vorstellung, aus großflächigen Staatsjagdgebieten der DDR Nationalparke zu entwickeln. Solche langjährigen Vorbehaltsflächen gab es vor allem im Norden der DDR, in der Sächsischen Schweiz zählte das einzige Staatsjagdgebiet im linkselbischen Cunnnersdorf außerdem zu den kleinsten derartiger Prestige-Reviere. Am 16. Januar 1990 schrieb Succow in einem Beitrag im „Neuen Deutschland“: „Auf dem Wege zum Nationalpark: Im Elbsandsteingebirge könnten mehrere ehemalige Staatsjagdgebiete (6) den Kern für neue Naturschutzgebiete bilden. Ein Nationalpark kommt hier nicht in Betracht, da die Landschaft schon zu sehr zersiedelt ist.“

Trotz einer solchen fachlich fundierten Aussage begann Anfang Februar 1990 eine politisch motivierte Forcierung der Nationalparkausweisung in der Sächsischen Schweiz,



Die Jagdhütte am Unger trafen sich die Naturschützer am 12. November 1989.

fachlich wurde das Projekt schon von Hans Bibelriether aus dem Nationalpark Bayerischer Wald begleitet. Anfangs war nur für die Hintere Sächsische Schweiz ein Nationalparkstatus vorgesehen. Nach einer Beratung am 9. Februar 1990 in Dresden kam auf mein energisches Drängen hin ein zweiter Nationalparkteil in der Vorderen Sächsischen Schweiz hinzu. Damit blieb aber linkselbisch die Sächsische Schweiz ohne höheren Schutzstatus. Das widersprach unserem Vorsatz, die gesamte Sächsische Schweiz besser zu schützen. Am 8. März 1990 wurde deshalb bei einer Beratung in Königstein im Beisein von Hans-Dieter Knapp aus Neubrandenburg der Begriff Nationalpark-Region für das gesamte Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz als Ausdruck für einen höheren Schutz der Gesamtlandschaft aus der Taufe gehoben.

Leider haben sich diese Hoffnungen inzwischen nur wenig erfüllt, wenngleich später die neue sächsische Naturschutzgesetzgebung sogar unsere Wortschöpfung Nationalpark-Region als juristischen Begriff aufgenommen hat. Im Falle der Sächsischen Schweiz ist aber dadurch der Status Landschaftsschutzgebiet bei der Bevölkerung immer mehr in Vergessenheit geraten. Dabei hatten wir seit 1985 mit einem speziellen Symbol den Begriff Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz in den Köpfen der Menschen schlagartig bekanntgemacht. Den Besuchern wurde damals außerdem mit dem Zusatz „zu Gast in einer geschützten Landschaft“ ein naturschonendes Verhalten nahegelegt. Heute dient dagegen die Bezeichnung Nationalparkregion vor allem der touristischen Werbung. Diese Tendenz trifft selbst für den eigentlichen Nationalpark verstärkt zu.

Bei einem ersten Besuch in der Nationalparkverwaltung Grafenau stellte ich Hans Bibelriether am 18. April 1990 folgende drei Fragen:

1. Wäre ein Nationalpark sächsischer Prägung für die Gesamtlandschaft Sächsische Schweiz im Sinne eines gesteigerten Landschaftsschutzgebietes – nötigenfalls als längerfristige Übergangslösung – denkbar?
Antwort: nein
2. Ist es richtig, nur die lausitzisch geprägte rechtselbische Sächsische Schweiz für einen Nationalpark auszuwählen und die erzgebirgisch geprägte linkselbische Sächsische Schweiz auszulassen? Antwort: ja
3. Ist es vertretbar, dass die rechtselbische Hälfte nochmals in zwei voneinander getrennte Nationalparkteile gegliedert wird? Antwort: ja

Damit waren meine grundsätzlichen Bedenken zur vorgesehenen Form der Nationalparkausscheidung vom damals einflussreichsten Nationalparkstrategen eindeutig beantwortet. Die kommende Wiedervereinigung warf auch in Fachfragen ihre politischen Schatten voraus.

Am 21. August 1990 trafen sich Hals über Kopf in meiner Rathewalder Wohnung sieben gestandene Naturschutzverantwortliche für die Sächsische Schweiz: Von Amts wegen Anne Wächter, Jörg Vorberger, Jürgen Stein, als Ehrenamtliche Heinz Kubasch, Karl-Heinz Mayer, Wolfgang Juppe und Dietrich Graf. Anlass war der Eingang eines Bonner Entwurfes der Nationalparkverordnung Sächsische Schweiz in Dresden, zu der kurzfristig eine Stellungnahme erwartet wurde. Vom frühen Nachmittag an bis weit nach Mitternacht haben wir etliche Veränderungsanträge gemäß bisheriger Naturschutzverfahrensweisen und aufgrund örtlicher Erfahrungen formuliert. Zum Schluss stimmten alle Teilnehmer mit ihrer Unterschrift grundsätzlich der Ausweisung des vorgeschlagenen Nationalparks Sächsische Schweiz zu. Mit der trüben Ahnung, in dieser Runde wohl das letzte Mal zusammengetroffen zu sein, gönnten wir uns zum Abschluss noch ein Glas „Proschwitzer Katzenprung“. Am 12. September 1990 erschien dann das letzte Gesetzblatt der DDR mit dem ostdeutschen Nationalparkprogramm. Von unseren zahlreichen Änderungswünschen war allerdings kaum etwas enthalten. Am 1. Oktober 1990 trat die Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz schließlich in Kraft.

Nach 20 Jahren hat sich bei den meisten Naturschützern der Eindruck verstärkt, dass Teile der rechtselbischen Sächsischen Schweiz de jure zwar Nationalpark sind, dass sie aber de facto immer mehr wie ein Biosphärenreservat behandelt werden. Allein das Übergewicht von Verkehrssicherungsmaßnahmen zeigt, wie stark der Einfluss des Menschen auf die Naturdynamik in diesem geschützten Bereich geblieben ist. In einem Nationalpark sollten doch Bäume überall ausreifen und alt werden können. Selbst der Grundsatz „Keine wirtschaftsbestimmte Nutzung in Nationalparks“ büßt hier laufend seine gesetzlich festgelegte Vorrangstellung

ein. Dabei wurde doch in der Anfangszeit der Nationalparkentwicklung so oft vor einer Mogelpackung gewarnt.

Zum Schluss meines Erinnerungsberichtes komme ich noch einmal auf den Startschuss vom 12. November 1989 zurück. Allen Begrüßungsgeldverlockungen zum Trotz harreten wir angesichts des überaus wichtigen Dialoges bis zum späten Nachmittag auf der Ungerhütte aus; denn ein jeder Wandel braucht auch stets ein gehöriges Stück Kontinuität, hatte uns doch Heinz Kubasch getreu einem zwar militärischen Vorsatz auch den ganzen Tag über immer wieder ermahnt: „Erreichtes wird nicht aufgegeben!“

Dietrich Graf, Rathewalde

Anmerkungen:

1) Die Jagdhütte auf dem Unger wurde 1978 vom VEB Kombinat Fortschritt Erntemaschinen Neustadt errichtet. Dadurch war vor allem für diverse Kundentreffen eine entspannte Atmosphäre gegeben.

Die Ausnahmegegenehmigung zum Bau der Hütte in der freien Landschaft des Unger-Südhangs enthielt die verbindliche Auflage, dass die Hütte auch für Zusammenkünfte des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Königstein, der Jagdgesellschaft Langburkersdorf und der Naturschutzhelferschaft des Kreises Sebnitz genutzt werden darf.

2)

Naturschutz

- Bewahrung von Restnatur in der Landschaft durch
 - Sicherung natürlicher Abläufe
 - Erhalt der naturgegebenen biotischen Vielfalt

Landschaftsschutz

- Bewahrung der landschaftlichen Eigenart durch
 - Schutz naturräumlicher Gegebenheiten, Steigerung der biotischen Mannigfaltigkeit infolge Erhalt landnutzungsgeschichtlicher Strukturen – Zusammengehen mit der Denkmalpflege und Architektur

Landschaft

- Naturraum und Menschenwerk in einem

3) Dazu zählen vor allem das Inkrafttreten eines Landschaftspflegeplans und einer Besucherordnung, die Entstehung einer Landschaftsschutzgebiets-Inspektion quasi als kreisübergreifende Gebietsverwaltung, der Aufbau einer speziellen Naturschutzhelferschaft mit zeitweise Freistellung von der Arbeit zwecks ständiger Gebietsbeaufsichtigung, die Einrichtung strenger Reservate auf der Grundlage einer Artenschutzweisung, die Erweiterung des Naturschutzgebietes Großer Winterberg – Zschoand und die Förderung der bilateralen Zusammenarbeit mit der Tetschener Verwaltung des gleichartigen Landschaftsschutzgebietes Elbsandsteine. Außerdem befand sich das staatsrechtliche Verfahren zur Erklärung als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung für die Sächsische Schweiz kurz vor seinem Abschluss.

4) Unsere Sorge bezog sich dabei insbesondere auf eine stärkere Vermarktung der Landschaft im Zuge einer sich sprunghaft vergrößernden Tourismusbranche, was sicherlich zu umfangreichen Bautätigkeiten (Hotels, Straßen) und damit auch zu Erweiterungen oder gar Neuaufschlüssen von Steinbrüchen führen würde.

5) Dazu gab es im Mai 1954 eine breitgefächerte Ideenkonferenz in Bad Schandau. Als allerdings am 4. August 1954 dann das erste Naturschutzgesetz der DDR in Kraft trat, fehlte darin der Nationalparkbegriff. Neun Jahre nach Kriegsende benutzte man in Erinnerung an den unseligen Nationalsozialismus noch ungerne das Eigenschaftswort „national“, obwohl es schon knapp zwei Jahre später in der DDR eine Nationale Volksarmee und danach offiziell auch Nationalmannschaften im Sport gab. Bereits vor der Schandauer Tagung scheiterte die Einrichtung eines Wildschutzgebietes im Zeughausgebiet am Einspruch der Felskletterer und Bergwanderer.

6) Hier irrte Succow aus mangelnder Ortskenntnis; denn es gab nur das eine Staatsgebiet Cunnersdorf.